



Leistungserhebungen am Deutschhaus-Gymnasium für alle Jahrgangsstufen (gem. § 21 – 23 GSO)

Generell gelten auf allen Jahrgangsstufen die Bestimmungen der GSO (insbes. § 21 – 23), soweit die nachfolgenden Vorgaben keine Konkretisierung oder nähere Erläuterungen enthalten. Der „Leitfaden zur Praxis kleiner schriftlicher Leistungserhebungen“ ist zu beachten (vgl. Anlage).

1. Grundsätzliche Überlegungen

Wesentlicher Grundsatz jeder Notengebung ist **Transparenz**. Die Schülerinnen und Schüler werden deshalb zu Beginn des Schuljahrs von jeder Lehrkraft über Art und ggf. Anzahl der Prüfungsformen informiert. Vor jeder Leistungsmessung muss bekannt sein, welche Gewichtung eine Prüfung für die Jahresendnote hat. Vorhandener Ermessensspielraum in Leistungserhebungen verlangt **pädagogisch angemessene Lösungen** zum Wohl der Schülerinnen und Schüler.

Leistungserhebungen sollen die Ergebnisse nachhaltigen, vertiefenden Lernens und Arbeitens abbilden und umfassende Fähigkeiten bzw. das Verständnis von Zusammenhängen einbeziehen. Grundsätzlich ist eine Weiterentwicklung der Formate, die punktuelles Wissen erfassen, hin zu längerfristig angelegten, die Eigenständigkeit fördernden Formen wünschenswert. Die Erprobung solcher Leistungserhebungen ist Teil der Schulentwicklung und **in Absprache mit den Fachschaftsleitungen und der Schulleitung** erwünscht.

2. Hinweis zu den Formen, Anzahl und Dauer von Leistungserhebungen

a) Formen

aa) kleine schriftliche Leistungsnachweise: Kurzarbeiten, Kurztests und fachliche Leistungstests (zentrale Teststellung bzw. schulinterne Grundwissenstests). Die Fachschaften können entsprechende Regelungen treffen. **Stegreifaufgaben sind generell nicht zulässig.**

ab) kleine mündliche und praktische Leistungsnachweise: Unterrichtsbeiträge, Rechenschaftsablagen (Stoff der letzten Stunde/Doppelstunde + Grundwissen); Referate (kein Ersatz für die Behandlung verpflichtender Lehrinhalte!) sowie z.B. Präsentationen, Projekte/Projektarbeiten, Portfolios, Semesterarbeiten (Q-Phase) oder Versuchsprotokolle.

b) Anzahl kleiner Leistungserhebungen

ba) mindestens zwei kleine Leistungen/Halbjahr, davon **mindestens. je eine echte mündliche** Leistungserhebung

bb) darüber hinaus in Kernfächern (drei und mehr Wochenstunden) mindestens fünf kleine Leistungsnachweise im Schuljahr

bc) in Nicht-Kernfächern: mindestens ein (kleiner) schriftlicher Leistungsnachweis pro Schuljahr (vgl. dazu auch § 21 (2) 2 GSO).

c) Dauer der Leistungserhebungen:

Schulaufgaben dauern bis zu 60 Minuten (in der Oberstufe bis zu 90 Minuten); in Deutsch regelt das Schulaufgabenkonzept der Fachschaft die Dauer. Kurzarbeiten dauern max. 30 Minuten, Kurztests und Stegreifaufgaben max. 20 Minuten, fachliche Leistungstests (zentrale Tests) max. 45 Minuten. (vgl. auch Leitfaden zur Praxis schriftlicher Leistungserhebungen)

d) Mdl. Schulaufgaben (GSO § 22); Ersatzformen (BaySchO, Anl. zu § 3: MODUS-Maßnahmen)

Jgst.	Fach	Format
6 9; 11	Deutsch	Ersatz einer Schulaufgabe durch einen Jahrgangsstufentest und einen schulinternen fachlichen Leistungstest Jeweils Ersatz einer Schulaufgabe durch eine Debatte
10	} Englisch	Ersatz einer Schulaufgabe durch einen Jahrgangsstufentest und einen schulinternen fachlichen Leistungstest
7, 9, 11, 12 (G9)		
8, 9 (SG), 10 (NTG), 11 (SG)12	} Französisch	} je eine mündliche Schulaufgabe
11 + 13	Spanisch	

Tw. mit Zustimmung des Elternbeirats gem. §15 (3) BaySchO

3. Sonstige Regelungen/Fristen

- Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben) werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nur eine, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. In Jst. 5 und 6 wird nur eine Schulaufgabe pro Woche abgehalten.
- An Tagen mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten werden keine weiteren schriftlichen Leistungserhebungen abgehalten.
- Am ersten Tag nach den Ferien finden keine schriftlichen Leistungserhebungen und keine Rechenschaftsablagen statt.
- Die Schulleitung kann Sperrzeiten für schriftliche Leistungserhebungen festlegen.
- Mehr als zwei Schulaufgaben pro Kalenderwoche und Schulaufgaben an zwei aufeinander folgenden Tagen der Kalenderwoche sind nach Möglichkeit zu vermeiden, nach Rücksprache mit der Schulleitung aber ggf. ausnahmsweise zulässig.

Für Nachschriften gelten die Beschränkungen unter 3. nur, wenn es die zeitlichen/terminlichen und sonstigen organisatorischen Rahmenbedingungen zulassen. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen. Im Zweifel ist die Schulleitung einzubeziehen.

Generell gilt: Versäumter Unterrichtsstoff ist selbständig nachzuholen und muss in Prüfungen nach angemessener Frist beherrscht werden. In Zweifelsfällen ist nach pädagogischem Ermessen der Lehrkraft und im Sinne einer fairen Behandlung des Schülers/der Schülerin zu verfahren.

4. Zusätzliche Hinweise für die Oberstufe (Jst. 11 mit 13)

Aufgrund der Prüfungsdichte ist die Gesamtbelastung der Schülerinnen/Schüler in der Oberstufe besonders zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird zudem ein fairer Interessenausgleich zwischen den Fächern erwartet. Die Fachschaftsleitungen fördern dieses Ziel aktiv und mit kollegialem Blick auf die Interessen aller Fächer mit entsprechenden Vorgaben in ihren Fachschaften. Konkrete Empfehlungen sind in diesem Zusammenhang:

- Entscheidung für Kurzarbeiten **oder** Kurztests
- Kurzarbeiten: Stoffbeschränkung auf weniger als die max. möglichen 10 Stunden

Vorlage für die Lehrerkonferenz am 15. September 2025